



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein schweizerisches Strafgesetz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Ein schweizerisches Strafgesetzbuch



ir haben im vorigen Jahre (Heft 25) den von Professor Karl Stooß in Bern im Auftrage des schweizerischen Bundesrats bearbeiteten allgemeinen Teil des Entwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuchs besprochen. Inzwischen ist diese Arbeit im Eidgenössischen Justizdepartement durch Sachverständige begutachtet und fast in allen wesentlichen Teilen gutgeheißen worden. Im Anschluß an unsere frühere Besprechung sei nur hervorgehoben, daß auf die Verwahrung rückfälliger Verbrecher nicht bloß nach wiederholten Zuchthausstrafen, sondern allgemein schon nach zehn Freiheitsstrafen (wegen Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen Treue und Glauben, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit oder wegen gemeingefährlicher Verbrechen) erkannt werden soll. Zur Begründung wird der Fall einer gewissen Anna Pfister herangezogen, deren Strafregister bis zu ihrer Unterbringung in einer Arbeitsanstalt auf nicht weniger als 111 Freiheitsstrafen gediehen war. Stooß bezeichnet dieses Beispiel ausdrücklich als typisch und keineswegs vereinzelt. Der allgemeine Teil ist nun in der aus jenen Beratungen hervorgegangnen Fassung, die in zahlreichen Einzelheiten zugleich Verbesserungen aufweist, von neuem veröffentlicht und um den Vorentwurf des gesamten besondern Teils bereichert worden. Der Gesetzestext ist in deutscher und französischer Sprache gegeben, dem Entwurf ist wieder eine knappe Begründung beigelegt.

Auch diesem besondern Teile gebührt das Lob, das wir schon der ersten Arbeit zu zollen hatten: in Sprache und Inhalt mit den Bedürfnissen des Volkslebens enge Fühlung zu halten. Die Einfachheit der Begriffsbestimmung wirkt auf den an das einheimische Strafgesetz gewöhnten deutschen Juristen oft geradezu verblüffend. Man meint überall, es müsse etwas fehlen. Erst wenn man der Sache auf den Grund geht, zeigt sich, daß die klaren, von

Stoof entworfenen, vom Ballast der Schulbegriffe befreiten Thatbestände doch alle wesentlichen Merkmale der einzelnen strafbaren Handlungen erschöpfen, während sie es dem Richter fast unmöglich machen, durch Spaltung und Züchtung jener Begriffe auf juristische Reinkulturen zu einer Gesetzesanwendung zu kommen, die dem gesunden Rechtsgefühl unverständlich bleibt. So ist nach dem Stoof'schen Entwurfe des Diebstahls schuldig: wer jemand eine Sache nimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern. Nach der Begründung wird damit bezweckt, ausdrücklich von dem Begriffe des Diebstahls die Fälle auszuschließen, wo eine wertlose Sache entwendet wird, wo eine Sache gegen den vollen Geldwert oder gegen eine gleichwertige Sache umgetauscht wird, wo nur ein Akt der Selbsthilfe vorliegt, wo eine Sache im Interesse, aber gegen den Willen des Eigentümers verbraucht (z. B. sein Vieh besser gefüttert) wird, endlich wo eine Sache nicht der Bereicherung wegen, sondern zu einem andern Zweck entwendet wird, z. B. um dem Eigentümer einen Schabernack zu spielen, oder um die Sache zum Verdruß des Eigentümers zu zerstören.

Man vergleiche damit, daß das Reichsgericht (Entscheidungen Bd. 25, S. 172) folgenden Fall als Diebstahl bestraft hat: Der Angeklagte hatte als Steinsezer einige Zeit bei dem Steinsezmeister Sch. in N. gearbeitet. Aus diesem Verhältnis ergab sich für ihn bei der Lohnzahlung laut Berechnung des Arbeitgebers ein Betrag von 19 Mark 27 Pfennigen. Diesen Betrag hatte Sch. abgefordert auf dem Tische, auf dem sich noch ein Haufen ihm gehöriger Goldstücke befand, aufgezählt; er verweigerte aber, seine Hand darüber haltend, die Auszahlung mit der Aufforderung, N. möge zuvor seine Altersversorgungskarte wegen des Einklebens der Marken herbeiholen. Statt dem nachzukommen, griff N. mit den Worten: „Bist wohl dumm“ in den erwähnten Haufen mit Goldstücken, nahm davon ein Zwanzigmarkstück weg und entfernte sich damit in eine nahe Restauration, in der er bald darauf auf Antrag des Sch. polizeilich festgenommen wurde. „Auf dem Boden dieser Thatfachen,“ sagt das Reichsgericht, „konnte die Vorinstanz rechtlich bedenkenfrei dazu gelangen, alle Thatbestandsmerkmale des Diebstahls für gegeben zu erachten.“ Stoof macht die Bemerkung: „Der Kriminalist ist in dieser Frage nicht vollkommen unbefangen, weil er durch die Doktrin beeinflusst wird. Daher suchte der Verfasser bei Personen, die sich ein natürliches Rechtsgefühl bewahrt haben, zu ermitteln, ob sie diese Fälle als Diebstahl ansehen, und sie erklärten in jedem Falle ohne Befinnen [wie wohl die Mehrzahl unsrer Leser auch zu dem reichsgerichtlichen Falle erklären dürften]: Nein, das ist nicht Diebstahl.“ So hat auch der Entwurf die theoretisch sehr leicht zu ziehende, im einzelnen Falle aber manchmal fast unauffindbare Grenze zwischen Mord und Todschlag: Handeln mit oder ohne Überlegung, aufgegeben. Er kennt nur das Verbrechen der vorsätzlichen Tötung und zeichnet es im Strafmaße aus nach unten bei

leidenschaftlicher Aufwallung, nach oben bis zu lebenslänglichem Zuchthaus (die Todesstrafe ist ihm unbekannt) je nach der Niederträchtigkeit der Beweggründe, der Begehungsart oder des Zwecks der Tötung.

Es ist hier nicht der Ort, auf die einzelnen strafbaren Handlungen näher einzugehen, obwohl sie Stooß einschließlich der Strafbestimmungen gegen den Wucher, die Dynamitverbrechen, die Nahrungsmittelfälschungen, den unlautern Wettbewerb, sowie einschließlich der sogenannten Lex Heinze und der polizeilichen Übertretungen nur in 162 kurzgefaßten Artikeln (gegen 291 Paragraphen allein des deutschen Strafgesetzbuchs) behandelt. Bloß auf einzelne Vergehen, die wegen ihrer Beziehungen zum politischen Leben auch bei uns allgemeineres Interesse haben, wollen wir noch etwas näher eingehen. Da die zunehmende Verfeinerung der politischen Sitten in Deutschland auch den Zweikampf als Verkehrsform für den politischen Meinungsaustausch, wenigstens innerhalb des Kreises der berufenen Vorkämpfer für Religion, Sitte und Ordnung, mit sich zu bringen scheint, so sei vorausgeschickt, daß Stooß den Zweikampf nur mit Gefängnis (Festungsstrafe ist dem Entwurf überhaupt unbekannt) von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Dagegen läßt er Geldstrafe von hundert bis zehntausend Franken zu, wenn sich die Kämpfenden, wie bei den sogenannten Schlägermensuren, durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr schützen.

Der Artikel 93 des Stooßschen Entwurfs hat den zweifelhaften Vorzug genossen, von den Verfassern der verfloffenen Umsturzvorlage als Eideshelfer herangezogen zu werden. Er lautet in seinem ersten Absatz: „Wer einen Teil der Bevölkerung böswillig gegen einen andern Teil der Bevölkerung aufhebt und damit den bürgerlichen Frieden gefährdet oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu fünftausend Franken bestraft. Fordert der Thäter öffentlich zu Gewalt auf, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.“ Dieser Wortlaut ist in der That bedenklich. Wenn ein Bevölkerungsteil, der sich einem andern gegenüber im Staate zurückgesetzt glaubt, sagen wir der Berufsstand der Landwirte, der Handwerker, der ländlichen oder industriellen Lohnarbeiter, eine bessere Berücksichtigung seiner Interessen erreichen will, so wird sich seine „Agitation“ mit Notwendigkeit gegen andre, vermeintlich bevorzugte Bevölkerungsteile, sagen wir gegen die Industrie überhaupt, oder gegen die Großindustrie, den Großhandel, den Großgrundbesitz, die Börse, die Juden u. s. w. richten müssen. Wird diese Agitation auch nur einigermaßen leidenschaftlich geführt, und Agitation ohne Leidenschaft ist keine Agitation, so werden die davon betroffenen außerordentlich leicht geneigt sein, darin ein „böswilliges Aufheben“ zu erblicken und eine „Gefährdung oder Störung des bürgerlichen Friedens,“ d. h. des behaglichen Bewußtseins, daß ihnen ihre befriedigende Lage nicht streitig gemacht werden dürfe. Käme aber bei der „öffentlichen Aufforderung zur Gewalt“ eine Gesetzesauslegung hinzu,

wie sie das Reichsgericht zu § 130 unſers Strafgeſetzbuchs gebilligt hat, z. B. es ſei die Erregung einer naheliegenden Gefahr nicht notwendig, möge die Gefahr auch eine noch ſo entfernte ſein (Entſcheidungen Bd. 15, S. 116), der Anreiz könne auch nur für einen künftig ſich anbietenden günſtigen Anlaß berechnet ſein (Entſcheidungen Bd. 17, S. 309), oder gar: es genüge, „eine zu Gewaltthätigkeiten geneigte Stimmung hervorzurufen oder zu verſtärken, die, unbeſtimmt wann und auf welchen Anlaß hin, früher oder ſpäter den öffentlichen Frieden unter den Bevölkerungsklaſſen erſchüttern kann“ (Urteil des 3. Straſſenats vom 7. Januar 1895), ſo würde nach dem Stooßſchen Vorſchlag ein temperamentvoller Schweizer Bürger auch bei Verfolgung ſehr berechtigter Intereſſen ſogar das Zuchthaus mit dem Armel ſtreifen können. Dieſe Gefahr iſt in einem demokratiſchen Staatsweſen deſhalb ſchwerlich geringer, weil die Richter, wie in der Schweiz geſchieht, theils unmittelbar vom Volke, theils von den repräſentativen Körperſchaften, immer aber nur auf beſtimmte Zeit und nicht auf Lebenszeit gewählt werden. Denn natürlich werden ſie eben deſhalb aus der Mitte der jeweilig herrſchenden politiſchen Partei hervorgehen und eben deſhalb in politiſchen Prozeſſen leicht noch befangener ſein als ſelbſt büreaukratiſche Richter. Immerhin beruft ſich Stooß nicht mit Unrecht darauf, daß die Schweiz an der Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift feſthalte, das Verſammlungs- und Vereinsrecht gewährleiſte und gerade deſhalb nicht dulden dürfe, daß jemand dieſe Freiheit mißbrauche, um den öffentlichen Frieden zu gefährden und zu ſtören. Sein Entwurf läßt es denn auch in einem beſondern Abſchnitt: „Verbrechen gegen die Ausübung politiſcher Rechte“ nicht an ſtrengen Strafbeſtimmungen fehlen, die ihrem Wortlaute nach auch etwaige Übergriffe der Beamten treffen. Er bedroht ferner ganz allgemein den Beamten mit Gefängnis, der „die ihm anvertraute Gewalt wiſſentlich mißbraucht“ (Artikel 176), und ermächtigt den Richter, einen Thäter, der ſich durch ein Verbrechen des Amtes, das er bekleidet, unwürdig gemacht hat, des Amtes zu entſetzen und ihn für mindedeſtens fünf Jahre zu einem Amte nicht wählbar zu erklären (Artikel 30). Einem Staate, der ſo ſtarke Schutzwahren gegen den Mißbrauch der Amtsgewalt errichtet, darf man vielleicht das Recht zugeſtehen, auch mit den Maßregeln gegen den Mißbrauch der allgemeinen bürgerlichen Freiheit etwas weiter zu gehen.

Die Behandlung der „Verbrechen gegen die Ehre“ ähnelt der deutſchen in der Unterſcheidung zwiſchen übler Nachrede und einfacher Beleidigung. Doch kennt Stooß an Stelle der Beleidigung nur die „Beſchimpfung durch Wort und That,“ freilich ohne eine nähere Beſtimmung ihres Begriffs zu verſuchen, wie ja auch der deutſche Geſetzgeber bei der Beleidigung darauf verzichtet hat. Der Verleumder, der planmäßig darauf ausgeht, den guten Ruf einer Perſon zu untergraben, wird ſogar mit Zuchthaus bedroht. Dagegen wird auch der Richter ermächtigt, wenn es ſich um gutgläubige und nicht öffentliche Nach-

rede handelt und wenn die Nachrede förmlich als unwahr zurückgezogen wird, den Thäter ganz von Strafe zu befreien, indem er zugleich dem Verletzten über die Rücknahme der ehrenrührigen Behauptung eine Urkunde ausstellt. Auch der Entwurf läßt den Wahrheitsbeweis zu. Sind aber jemand strafbare Handlungen nachgeredet worden, und ist ein gerichtliches Verfahren ausführbar, so soll der Beweis nur durch besonderes Strafurteil geführt werden dürfen, eine Bestimmung, die die Beseitigung des staatsanwaltlichen Anklage-monopols zur notwendigen Voraussetzung hat. Mit Recht ist der Wahrheitsbeweis über Vorgänge des ehelichen oder des Familienlebens ein für allemal ausgeschlossen. Trotz des gelungenen Wahrheitsbeweises bleibt der Thäter wegen Beschimpfung strafbar, wenn er „ohne begründete Veranlassung, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude gehandelt hatte.“ Wie man sieht, ist also die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ für sich allein kein Schutz gegen Bestrafung, wenn die Wahrheit der übeln Nachrede nicht bewiesen werden kann.

Auch die Beschimpfung des Bundesrats oder der Regierung eines Kantons soll nur auf Antrag strafbar sein. Dieselben Organe sollen aber auch wegen Beschimpfung des Schweizervolks oder des Volks eines Kantons Strafantrag stellen können. Um nicht zur Heuchelei zu erziehen, und da es niemand verargt werden könne, wenn er die schlechte Sache mit einem richtigen und selbst einem zu scharfen Ausdrucke bezeichne, soll der Beschimpfende von Strafe befreit werden dürfen, wenn der Verletzte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlaß gegeben hat. Endlich weist der Entwurf geringe Thätlichkeiten, die keine Körperverletzung zur Folge haben, und bloße Scheltworte, sofern das Verhalten des Beleidigten den Thäter nicht entschuldigt, den Übertretungen zu und bedroht sie nicht härter als mit Haft bis zu acht Tagen oder Buße bis zu 1000 Franken.

Ganz ohne „groben Unfugspargraphen“ kommt leider auch Stooß nicht aus. Immerhin dürfte es schwer fallen, den Boykott, das Verteilen sozialdemokratischer Wahlflugblätter oder antisemitischer Schmähschriften oder lieblose Presurteile über die Trunksucht toter Referendare — dies die jüngste Maienblüte der modernen deutschen Rechtsprechung auf dem dankbaren Gebiete des groben Unfugs — unter den von Stooß vorgeschlagenen Thatbestand zu bringen. Er lautet in Artikel 196, nachdem im ersten Satze die Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärm oder Geschrei bedroht worden ist: „Wer die Bevölkerung oder Teile derselben durch falsche Gerüchte, Alarmzeichen oder ähnliche Handlungen beunruhigt oder ängstigt, wird mit Haft (von drei Tagen bis zu drei Monaten) oder mit Buße bis 3000 Franken bestraft.“ Freilich verfällt Stooß an anderer Stelle (Artikel 205) in einen für einen so vorsichtigen Gesetzgeber fast unbegreiflichen Übergriff des Strafgesetzes in das Gebiet der Sitte, indem er in einer geradezu userlosen Bestimmung mit Buße

bis zu 1000 Franken oder mit Haft bis zu einem Monat bedroht: „wer außer dem (nämlich außer durch Trunkenheit) den öffentlichen Anstand durch sittenloses oder rohes Betragen grob verletzt.“ Denkt man sich diese Strafbestimmung auf das Gebiet der politischen Tageskämpfe angewendet, dann Gnade Gott dem freien Schweizer Bürger, der vor einen prüden oder auch nur besonders feinfühligen Richter, vielleicht zugleich einem politischen Gegner gestellt wird. Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Anstandsverletzungen mit dem geschlechtlichen Anstand nichts zu thun haben, daß vielmehr dessen öffentliche grobe Verletzung in einem besondern Artikel (112) unter Strafe gestellt ist.

Ein schöner Vorzug des Stooßschen Entwurfs ist, daß er die Gesichtspunkte, die man heute als die sozialen zu bezeichnen pflegt, auch auf dem Gebiete des Strafrechts zur Geltung bringt, den Schutz des wirtschaftlich Schwachen in Lebenslagen, in denen er sich, wie die Erfahrung lehrt, weder aus eigener Kraft noch im Verein mit seinesgleichen zu schützen vermag. Stooß bedroht den Wucher und ebenso die Ausbeutung durch Börsenspiel, neben der Verpflichtung zur Rückerstattung des zuviel Bezognen und des Spielgewinns, mit Geldstrafen bis zu 30000 und 20000 Franken oder mit Zuchthaus, den Wucher stets mindestens mit dem Zehnfachen des erlangten übermäßigen Vorteils. Von besonderer Bedeutung sind aber Artikel 65 mit folgendem Wortlaut: „Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte einer minderjährigen oder einer Frauensperson, die ihm als Arbeiter, Lehrling, Diensthote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, daß ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10000 Franken bestraft. Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Schuldige dies vorausssehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Ist die Überanstrengung durch frevelhafte Gleichgiltigkeit verschuldet, so ist auf Geldstrafe bis zu fünftausend Franken zu erkennen,“ und Artikel 102: „Wer die Unerfahrenheit, das Vertrauen, die Not oder die Abhängigkeit eines minderjährigen Mädchens arglistig mißbraucht, um sie zur Unzucht zu verführen, wird — und zwar auch ohne Strafantrag — mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. War die Frauensperson noch nicht sechzehn Jahre alt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.“ Wir sind zweifelhaft, ob die Ausbeutung durch Börsenspiel eine so strenge Ahndung durch den Strafrichter, ja ob sie überhaupt strafrechtliche Ahndung fordert. Denn auch das Opfer wird fast in allen solchen Fällen der Vorwurf schnöder Gewinnsucht treffen, und Stooß spricht ihm ja bereits den zivilrechtlichen Anspruch auf Rückerstattung des Spielverlustes zu. Auch läßt sich gegen die oben wörtlich wiedergegebenen Bestimmungen einwenden, daß sie auch die Faulheit, Bosheit und Auffsässigkeit des einen oder des andern Schüglings zu begünstigen geeignet sind. Immerhin weht der Geist gerade dieser Strafbestimmungen aus einer Richtung, in der

in Deutschland leider nun schon seit vier Jahren beinahe völlige Windstille herrscht. Ja es sollte uns nicht wundern, wenn gerade diese Vorschläge den Verfasser des Entwurfs, trotz seines Artikel 93, bei den Hamburger Nachrichten oder bei dem Freiherrn von Stumm in den Geruch brächten, ein verkappter Sozialdemokrat zu sein.

Wir sind weit davon entfernt, für Deutschland schon heute einer Reform unsers Strafgesetzbuchs das Wort zu reden. Unser Strafgesetzbuch ist nicht so schlecht, daß, eine vernünftige Handhabung vorausgesetzt, eine große Nation unter ihm nicht im Schutze eines vollkommen gesicherten Rechtsfriedens und zugleich eines leidlichen Maßes von bürgerlicher Freiheit leben könnte. Ganz gewiß sind gerade die neuesten gesetzgeberischen Versuche auf strafrechtlichem Gebiete nichts weniger als einladend, schon jetzt zu einer Reform im großen Stile zu schreiten. Wenn aber einst die Zeit gekommen sein wird — und der unselige Gang der deutschen Strafrechtsprechung zu der von der Wissenschaft des Strafrechts einmütig verpönten extensiven Gesetzesauslegung wird das Herannahen dieser Zeit beschleunigen —, so wird der Schweizer Entwurf, als Ganzes betrachtet, das Verdienst behaupten, neuen und doch zugleich uralten, wahrhaft gesunden und gerechten Anschauungen auf einem so wichtigen Gebiete in mustergiltiger Weise Bahn gebrochen zu haben.



Zur Kenntnis der englischen Weltpolitik

6. England in Südafrika



Südafrika hat nicht die Größe und Selbständigkeit Australiens und Kanadas. Man kann es höchstens mit einer politischen Halbinsel vergleichen, die im Westen von deutschem und im Osten von kapholländischem Gebiet umfaßt ist. Aber diese Halbinsel ist ein kleiner Teil eines größern Ganzen, in dem sie eine durch aufgeschlossene Lage an der See, durch Ackerboden, Erzeichtum und gemäßigtes Klima ausgezeichnete Stellung einnimmt. Solange das geschichtliche Gesetz in Geltung bleibt, und tief begründet ist es, daß die Tropenländer von den Ländern der gemäßigten Zonen aus wirtschaftlich ausgebeutet, in der Kultur beeinflusst und politisch geleitet werden, wird Südafrika gegenüber dem übrigen Afrika die Stellung beanspruchen, die Nordamerika gegen Mittel- und Südamerika, allerdings unter viel günstigeren Verhältnissen, und das südliche gegen